

RS UVS Kärnten 1995/03/24 KUVS- 1183-1185/8/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1995

Rechtssatz

Wird in einem Betriebsanlagegenehmigungsbescheid die Auflage des Inhaltes aufgenommen ..."die gesamte Abluft des Betriebes belästigungsfrei abzuführen", so fehlt dieser Auflage, daß die Ableitungen der Abluft auf kürzestem Weg belästigungsfrei ins Freie zu erfolgen haben, die für eine Auflage erforderliche Bestimmtheit. Die Heranziehung eines gewerbebehördlichen Bescheides als Straftatbestand ist nur dann zulässig, wenn dieser mit genügender Klarheit eine Gebots- oder Verbotsnorm dergestalt enthält, daß der Unrechtsgehalt eines Zuwiderhandelns eindeutig erkennbar ist (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at